

Steuerberaterkammer Köln
Gereonstraße 34-36
50670 Köln

Aufnahme einer Tätigkeit als Angestellte/r gemäß § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG

- Syndikus-Steuerberater/in -

Mitgliedsnummer:

Name, Vorname/n: geboren am

Name, Anschrift und Branche des Arbeitgebers:

Meine berufliche Niederlassung als Steuerberater/in (selbstständige Tätigkeit) befindet sich unter folgender Anschrift:

- Ich versichere, dass ich im Rahmen des Anstellungsverhältnisses Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG wahrnehme. Die erforderliche **Arbeitgeberbescheinigung**, eine Kopie meines **Arbeitsvertrages** sowie eine **Tätigkeitsbeschreibung** sind beigelegt.
- Ich versichere, dass meine Pflicht als Steuerberater/in zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung durch die Syndikustätigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- Mir ist bekannt, dass ich für meinen Arbeitgeber nicht in meiner Eigenschaft als Steuerberater/in tätig werden darf und verpflichtet bin, bei Mandatsübernahme den Mandanten auf meine Angestelltentätigkeit hinzuweisen
- Ich wurde darüber belehrt, dass die Beendigung der Angestelltentätigkeit sowie die Begründung eines neuen Anstellungsverhältnisses der Steuerberaterkammer gemäß § 22 Nr. 3 BOSTB anzuzeigen ist.
- Ich unterhalte als Steuerberater/in eine eigene Berufshaftpflichtversicherung
 - Die Versicherungsbestätigung liegt bereits vor.
 - Die Versicherungsbestätigung ist beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

An die
Steuerberaterkammer Köln
Gereonstraße 34-36
50670 Köln

Arbeitgeberbescheinigung

für Frau/Herrn _____
nachstehend Angestellte/r genannt.

1. Als Arbeitgeber bestätigen wir, dass die/der Angestellte im Rahmen des Angestelltenverhältnisses Tätigkeiten im Sinne des § 33 Steuerberatungsgesetz (z.B. Erstellung der Lohn- und Finanzbuchführung, des Jahresabschlusses, der betrieblichen Steuererklärungen, Vertretung des Arbeitgebers vor Finanzbehörden und –gerichten) wahrnimmt.
2. Als Arbeitgeber erklären wir unwiderruflich, dass
 - wir damit einverstanden sind, dass die/der Angestellte neben ihrer/seiner Tätigkeit als Angestellte/r den Beruf der/der Steuerberaterin/Steuerberaters ausübt,
 - die/der Angestellte durch ihre/seine Tätigkeit bei uns nicht gehindert sein wird, ihren/seinen Pflichten als Steuerberaterin/Steuerberater nachzukommen, insbesondere sie/er berechtigt ist, sich während der Dienstzeit zur Wahrnehmung etwaiger Gerichts- und Behördentermine und Besprechungen jederzeit von ihrer/seiner Arbeitsstelle zu entfernen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen. Außerhalb dieser Erklärung existieren keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, die die Tätigkeit als Steuerberaterin/Steuerberater einschränken können.
3. Die/der Angestellte hat uns unwiderruflich ermächtigt, der Steuerberaterkammer jederzeit Auskunft darüber zu erteilen, ob sich das Dienstverhältnis in seinem wesentlichen Inhalt, insbesondere hinsichtlich der Aufgabenstellung und des Umfangs gegenüber dem Zeitpunkt des Antrags auf Bestellung zur/zum Steuerberaterin/Steuerberater geändert hat.

Ort und Datum

Unterschrift (Arbeitgeber)

Name des Unterzeichners

Firmenstempel

Funktion des Unterzeichners

Anlage: Anstellungsvertrag vom _____
Tätigkeitsbeschreibung

Hinweise für Arbeitgeber, die einen Syndikus-Steuerberater beschäftigen

Personen, die bei einem Unternehmen oder Verband angestellt sind, können nach § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG unter bestimmten Voraussetzungen zum Steuerberater bestellt werden bzw. können bereits bestellte Steuerberater eine solche Angestelltentätigkeit aufnehmen („Syndikus-Steuerberater“). Voraussetzung hierfür ist unter anderem die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, in der der Arbeitgeber zumindest die folgenden Erklärungen abgibt.

- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Wahrnehmung von Tätigkeiten nach § 33 StBerG

Der Arbeitgeber bestätigt, dass der Angestellte bei dem Unternehmen oder Verband Tätigkeiten nach § 33 StBerG (z. B. Erstellung der Lohn- oder Finanzbuchführung, des Jahresabschlusses und der betrieblichen Steuererklärungen, Auftreten für den Arbeitgeber vor Finanzbehörden und -gerichten) wahrnimmt.

- Unwiderrufliche Nebentätigkeitserlaubnis

Der Arbeitgeber erklärt unwiderruflich, dass

- er damit einverstanden ist, dass der Angestellte neben seiner Tätigkeit als Angestellter den Beruf des Steuerberaters ausübt („rechtliche Möglichkeit zur Tätigkeit als Steuerberater“);
- der Angestellte durch seine Tätigkeit nicht daran gehindert ist, seinen Pflichten als Steuerberater nachzukommen, insbesondere berechtigt ist, sich während der Dienstzeit zur Wahrnehmung etwaiger Gerichts- und Behördentermine und Besprechungen jederzeit von seiner Arbeitsstelle zu entfernen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen („tatsächliche Möglichkeit zur Tätigkeit als Steuerberater“).

- Verzicht auf Nebenabreden

Der Arbeitgeber erklärt, dass außerhalb der Erklärungen in der Arbeitgeberbescheinigung keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden, auch nicht im Arbeitsvertrag, bestehen, die die Tätigkeit als Steuerberater einschränken können.

- Ermächtigung des Arbeitgebers zu Auskünften gegenüber der Steuerberaterkammer

Erklärung des Arbeitgebers, dass der Angestellte ihn unwiderruflich ermächtigt hat, der Steuerberaterkammer jederzeit Auskunft darüber zu erteilen, ob sich das Dienstverhältnis in seinem wesentlichen Inhalt, insbesondere hinsichtlich der Aufgabenstellung und des Umfangs, gegenüber dem Zeitpunkt des Antrags auf Bestellung zum Steuerberater geändert hat.

Die Arbeitgeberbescheinigung ist als Voraussetzung für die Bestellung zum Steuerberater nicht nur berufsrechtlich von Bedeutung. Sie ist auch Grundlage für die Befreiung des Syndikus-Steuerberaters von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Für eine solche Befreiung reicht es nämlich aus, wenn der Syndikus-Steuerberater seine Bestellung durch Vorlage der Bestellsurkunde nachweist bzw. bei bereits bestellten Steuerberatern, die eine Syndikustätigkeit aufnehmen, eine Bescheinigung der Steuerberaterkammer vorgelegt wird, dass die Voraussetzungen des § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG erfüllt sind. Da die Vorlage der Arbeitgeberbescheinigung hierfür wesentliche Voraussetzung ist, hat sie auch sozialversicherungsrechtliche Bedeutung.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Vorschrift des § 28p Abs. 1 SGB IV hinzuweisen: Sollte sich im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung ergeben, dass die Arbeitgeberbescheinigung unrichtige Angaben enthält und demzufolge die Befreiungsvoraussetzungen tatsächlich nicht gegeben sind, werden die nicht gezahlten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nacherhoben, wobei der Arbeitgeber den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberanteil der Rentenversicherungsbeiträge allein in voller Höhe zu zahlen hat.

Da die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht tätigkeitsbezogen ist, wird darum gebeten, auch nach erfolgter Befreiung von der Rentenversicherungspflicht Änderungen der Angestelltentätigkeit (z. B. Wechsel des Arbeitsfeldes) nicht nur der zuständigen Steuerberaterkammer, sondern auch dem Rentenversicherungsträger unverzüglich anzuzeigen.